

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
und fremden Asyle im Auslande für das Jahr 1940.

(Vom 1. März 1941.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit in gewohnter Weise über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heimen sowie von fremden Asylen und Spitälern im Ausland zugunsten unserer hilfsbedürftigen Landsleute entfaltete Tätigkeit sowie über die unter eine Anzahl dieser Anstalten verteilten Beiträge Bericht zu erstatten.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, dass uns für den genannten Zweck, gleich wie im Vorjahr, Fr. 76 325 zur Verfügung standen, und zwar entfielen auf Leistungen

des Bundes.	Fr. 45 000
der Kantone	» 31 325
Total	Fr. 76 325

Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet:

	1939	1940
an schweizerische Hilfsgesellschaften	Fr. 51 275	Fr. 52 175
an Schweizerheime	» 17 900	» 17 325
an fremde Asyle und Spitäler	» 7 150	» 6 825
Total	Fr. 76 325	Fr. 76 325

Infolge der im Berichtsjahre eingetretenen aussergewöhnlichen Verhältnisse war von insgesamt 177 schweizerischen Hilfsvereinen eine ganze Anzahl von bisher subventionierten Werken nicht in der Lage, uns ihre Berichte ordnungsgemäss einzusenden. Wir haben diesen Vereinen in Anbetracht der Not-

lage, in der sich die meisten von ihnen befinden, durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretungen die gleichen, wenn nicht höhere Beiträge zuerkannnt wie im Jahre 1939.

Die Zahl der Vereine, die gezwungen waren, ihre Tätigkeit ganz oder vorübergehend einzustellen, hat sich von 3 auf 5 (Tallinn und Riga) erhöht. 68 schweizerische Hilfsvereine haben im Berichtsjahre auf einen Beitrag zugunsten weniger bemittelter Vereine verzichtet. Die Zahl der bisher unterstützten Schweizer Heime und fremden Asyle hat keine wesentliche Änderung erfahren, so dass diese Werke im Rahmen der letztjährigen Beiträge subventioniert werden.

Aus den uns zugegangenen Berichten der Hilfsvereine wie auch aus Mitteilungen unserer Auslandsvertretungen geht hervor, dass die Not vieler Landsleute — namentlich in den vom Kriege heimgesuchten Gegenden — äusserst gross ist. Die Vorstände der Vereine haben ihr möglichstes getan, um diese Not zu lindern, und sie haben uns ihre Dankbarkeit für die ihnen zugeflossenen Bundes- und Kantonsbeiträge zum Ausdruck gebracht.

Da sich die Verhältnisse im Jahre 1941 voraussichtlich kaum bessern werden, hoffen wir gerne, dass wir im Interesse unserer notleidenden Landsleute im Auslande auch weiterhin auf Ihre wertvolle Mithilfe werden zählen dürfen.

Wir benützen gerne den Anlass, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. März 1941.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Pilet-Golaz.

Beilage:

1 Verzeichnis.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1939	1940
	Fr.	Fr.
Zürich	6 900	6 900
Bern	4 000	4 000
Luzern	1 200	1 200
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	200	200
Glarus	800	800
Zug	240	240
Freiburg	585	585
Solothurn	1 000	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	700	700
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubünden	1 000	1 000
Aargau	2 400	2 400
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 500	1 500
Waadt	1 500	1 500
Wallis	300	300
Neuenburg	—	—
Genf	500	500
Total	31 325	31 325

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1938	1939
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben	170	151
2. Zahl der Vereine, von denen keine Abrechnungen eingetroffen sind . .	7	21
3. Vereine, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt haben	3	5
4. Zahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichtet haben	61	68
5. Gesamtvermögen der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben .	Fr. 3 975 080	Fr. 3 463 585
6. Gesamtsumme der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen . .	„ 481 320	„ 525 602
7. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnungen unterstützten Werke	109	82
8. Zahl der Vereine, die nicht in der Lage waren, ihre Berichte einzusenden, die aber trotzdem Beiträge erhielten . .	—	11
9. Total der den sub 7 und 8 erwähnten Vereinen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	Fr. 51 510	Fr. 52 175

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1938	1939
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	6	5
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nung unterstützten Anstalten . . .	6	5
3. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	Fr. 429 380	Fr. 355 106
4. Gesamtverpflegungskosten der Pen- sionäre dieser Anstalten	" 64 020	" 52 843
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantons- subventionen	" 17 900	" 17 325

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1938	1939
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	26	21
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	24	23
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asyl- en dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 61 270	Fr. 59 453
4. Gesamtbetrag der den Asyl- en gewährten Bundes- und Kantons- subventionen	" 6 915	" 6 825

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweiz. Hilfsgesellschaften und Helme im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfswerke	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unterstützungen	Subventionen
			Fr.	Fr.	Fr.
Belgien	6 750	4	94 977	13 480	2 200
„ (Afrika)	220	1	—	—	—
Dänemark	250	1	23 435	2 501	450
Deutschland (inkl. Oesterreich und Danzig)	53 000	53	208 534	75 768	18 505
Estland	140	—	—	—	—
Finnland	240	1	—	—	—
Frankreich	94 000	31	152 907	62 893	24 350
„ (Afrika)	4 060	6	5 769	3 690	1 345
Griechenland	280	2	5 073	4 448	300
Grossbritannien	16 800	5	394 083	81 926	4 000
„ (Kanada)	5 300	2	6 092	1 558	1 600
„ (Afrika)	1 900	5	202 456	25 247	800
„ (Asien)	700	4	23 003	2 842	—
„ (Australien u. N'zeeland)	1 500	2	24 828	1 079	—
Italien	16 700	10	206 134	74 190	5 050
Jugoslawien	330	1	—	—	—
Letland	130	—	—	—	—
Niederlande	1 500	2	64 467	5 199	700
„ (Indien)	570	1	—	—	—
Polen	370	—	—	—	—
Portugal	370	2	21 224	2 018	500
Rumänien	1 380	1	34 992	5 777	800
Schweden	270	1	1 883	1 349	100
Spanien	2 000	5	71 116	7 857	800
Ungarn	620	2	2 767	6 578	6 000
Vereinigte Staaten	44 000	11	1 039 598	138 122	—
„ (Philippinen)	350	1	19 682	2 048	—
Argentinien	12 000	6	628 257	28 577	350
Bolivien	190	1	—	—	—
Brasilien	4 800	4	139 026	8 439	—
Chile	1 570	4	—	—	1 200
Guatemala	230	1	4 107	1 906	—
Kolumbien	570	2	—	—	250
Kuba	160	1	3 835	452	—
Mexiko	650	1	1 365	1 068	—
Paraguay	350	1	—	—	—
Peru	430	1	262 620	6 726	—
Salvador	120	1	3 150	—	—
Uruguay	380	1	662	7 047	200
Venezuela	250	1	14 376	875	—
China	490	1	24 288	544	—
Iran	130	1	5 550	2 657	—
Japan	240	1	28 432	1 584	—
	* 276 290	182	** 3 718 688	** 578 445	69 500

* Die obigen Zahlen sind der Statistik vom Frühjahr 1939 entnommen.

** Es fehlen die Berichte von 26 Vereinen, so dass die obigen Angaben nicht vollständig sind. Als Basis für die Berechnung der Unterstützungen und Vermögenswerte wurde auf den Umrechnungskurs abgestellt, der auf den Abrechnungen der Hilfsvereine aufgeführt worden ist.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die obersten
Polizeibehörden der Kantone betreffend Widerhandlungen
gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes.

(Vom 11. März 1941.)

Herr Regierungsrat!

Am 28. Januar 1941 erging der Bundesratsbeschluss betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes (A. S. 57, 77). Er bestätigt grundsätzlich die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen Anordnungen oder Weisungen im passiven Luftschutz. Sein Hauptzweck liegt darin, die Durchführung der Luftschutzmassnahmen in möglichst wirksamer Weise sicherzustellen.

Wir legen daher besonderes Gewicht darauf, die für die Strafverfolgung und Beurteilung zuständigen Organe auf folgende Hauptpunkte aufmerksam zu machen.

1. Der Bundesratsbeschluss erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:
 - a. **Alarm.** Grundlegend ist die Verordnung betreffend Alarm im Luftschutz, vom 18. September 1936 (A. S. 52, 735).
 - b. **Verdunkelung.** Die grundsätzlichen Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz, vom 3. Juli 1936 (A. S. 52, 533).
Sowohl auf den Alarm als auf die Verdunkelung bezieht sich die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, vom 5. Oktober 1937 (A. S. 53, 834). Auch Widerhandlungen gegen diesen Erlass fallen unter den eingangs genannten Bundesratsbeschluss.
 - c. **Bekämpfung der Brandgefahr.** Grundlegend ist die Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, vom 19. März 1937 (A. S. 53, 173). Zu ihr gehört die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren, vom 30. Dezember 1937 (A. S. 54, 34).

d. **Bauliche Massnahmen.** Von Bedeutung ist in erster Linie der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939 (A. S. 55, 1425) betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz. Er ist abgeändert worden durch Bundesratsbeschlüsse vom 11. Juni 1940 (A. S. 56, 580) und 27. August 1940 (A. S. 56, 1430).

Widerhandlungen im Sinne des eingangs genannten Bundesratsbeschlusses sind solche Tatbestände, die zu den im vorstehenden aufgezählten Erlassen im Widerspruch stehen, und ferner Tatbestände, die sich als Verstösse gegen Anordnungen oder Weisungen darstellen, die in Ausführung der genannten Erlasse ergingen. In allen solchen Fällen ist die Mindeststrafe Busse von Fr. 10. Im Wiederholungsfalle ist auf Busse von mindestens Fr. 20 oder auf Gefängnis bis zu 3 Monaten zu erkennen (Art. 2 des mehrerwähnten Bundesratsbeschlusses).

2. Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1941 bezweckt die rasche Durchführung des Verfahrens. Die für die Beurteilung zuständige Instanz erhält die Strafanzeigen unmittelbar durch die Ortsleitung des Luftschutzes und, wo keine örtliche Luftschutzorganisation besteht, durch die Polizeiorgane. Sie ist verpflichtet, solche Straffälle mit aller Beschleunigung an die Hand zu nehmen. Der Entscheid muss binnen Monatsfrist nach Eingang der Strafanzeige getroffen und eröffnet werden. Er ist der anzeigenden Stelle gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Für ein allfälliges oberinstanzliches Verfahren enthält der Bundesratsbeschluss keine Frist. Es ist aber klar, dass auch hierfür der Grundsatz der raschen Durchführung des Verfahrens gilt.

3. In Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1941 sind vorsorgliche Massnahmen vorgesehen, über deren endgültige Verfügung die urteilende Behörde entscheidet. Dieser Artikel ist der einzige, der sich ausschliesslich auf die Angelegenheiten der Verdunkelung bezieht.

Indem wir Sie auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam machen, bitten wir Sie dringend, dafür zu sorgen, dass der Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1941 in jeder Hinsicht rasch und wirksam zur Anwendung gelangt. Die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse verlangen, dass die Massnahmen des Luftschutzes, der ein wichtiger Bestandteil der Landesverteidigung ist, mit allem Ernst durchgeführt und Widerhandlungen nachdrücklich geahndet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss unbedingt auf die verständnisvolle und zuverlässige Mitwirkung der zuständigen Gerichtsbehörden gezählt werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 11. März 1941.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: AG. Brown, Boveri & Co., Baden.

Ergänzung zu:

S
46 Schleifenstromwandler, Typen OT und OTT, für Nennspannungen 6,4, 11, 24, 37, 50 kV; Wandlergrössen 1—50; Typenstrom-Index h; für die Frequenz 50.

Ergänzung zu:

S
21 Spannungswandler, Typen TMZF 120, 152, 194, 240, für Freiluftaufstellung, von Frequenz 40 an aufwärts.

Bern, den 6. März 1941.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye.

2535

2534

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 22. Dezember 1938 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- melde- termin
Eidg. Amt für Wasserwirt- schaft in Bern	Sekretär II. Kl. des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft	Gute allgemeine Bildung; Kenntnis der Amtssprachen und des Verwaltungs- dienstes, insbesondere des Registraturwesens	5200 bis 8800	29. März 1941 (1.)

Die Stelle wird voraussichtlich durch Beförderung besetzt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1941
Date	
Data	
Seite	235-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.